

Stolker Schützenverein v. 1909

Satzung

Präambel

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. März 2026 gibt sich der Verein diese Satzung; sie ersetzt die Satzung der Gründungsversammlung vom 24.10.1909. Funktionsbezeichnungen werden wegen besserer Lesbarkeit in der männlichen Form geschrieben, beziehen sich aber gleichwertig auch auf Frauen.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstand

Der Verein trägt den Namen „Stolker Schützenverein von 1909“. Im örtlichen Sprachgebrauch ist die Abkürzung „SV 09“ möglich. Der Sitz des Vereins ist in Stolk.

Der Verein ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein pflegt den Schießsport in Stolk und Umgebung sowie die dörfliche Gemeinschaft.

§ 3 Haftungsausschluss

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die diese Mitglieder bei jeglichen Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können alle Personen ab 18 Jahren sein, die ihren ersten Wohnsitz in Stolk haben oder früher mindestens zehn Jahre gehabt haben oder wer einen erkennbaren Bezugspunkt in Stolk hat oder zum Zeitpunkt dieses Satzungsbeschlusses bereits Mitglied ist.

Förderndes Mitglied kann jeder werden, der den Verein mit einer jährlichen Spende mindestens in der Höhe des Mitgliedsbeitrags unterstützt.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder zum Zeitpunkt dieses Satzungsbeschlusses behalten diesen Titel.

§ 5 Beitrag

Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist dem Protokollbuch zu entnehmen.

Der Beitrag wird einmal jährlich vom Konto abgebucht.

Fördermitglieder entscheiden ab der Höhe des Mitgliedsbeitrags selbst über die Höhe ihrer jährlichen Zuwendung.

§ 6 Mitglieder

1. Vorläufiges Mitglied ohne Stimmrecht wird man nach jederzeitiger Anmeldung beim Ältermann und

2. ordentliches Mitglied nach Beschluss der Generalversammlung. Hiermit verbunden ist die Anerkennung dieser Satzung.

3. Förderndes Mitglied ohne Stimmrecht wird man durch Freigabe einer jährlichen Lastschrift für einen Förderbetrag mindestens in der Höhe des Mitgliedsbeitrags. Man erhält die Möglichkeit zur Teilnahme an der Generalversammlung.

4. Ein Ehrenmitglied wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Man hat Stimmrecht, zahlt aber keinen Jahresbeitrag.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ältermann zum Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung;

b) der Vorstand;

c) bei Bedarf ein Schiedsgericht.

§ 8 Mitgliederversammlung

Sie wird als Generalversammlung in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres einberufen. Über zusätzliche Termine entscheidet der Vorstand nach Bedarf oder wenn 25% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

Die Einladung wird an alle Mitglieder in Papierform oder digital verteilt. Sie wird ortsüblich bekanntgemacht.

Änderungsanträge sind mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich beim Ältermann einzureichen.

Die Generalversammlung nimmt den Tätigkeits-, Finanz- und Prüfbericht zur Kenntnis, beschließt über die Entlastung von Kassenführung und übrigen Vorstand, führt Wahlen durch, setzt Termine fest und trifft weitergehende Regelungen zum Vereinsbetrieb.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben bei der Anwesenheit von mindestens 25% der

ordentlichen Mitglieder.

Beschlüsse werden offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten in offener Abstimmung. Stehen mehrere Personen zur Wahl, wird geheim gewählt, wenn ein ordentliches Mitglied diesen Wunsch äußert. Gewählt ist, wer von der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten gewählt ist. Wird diese Mehrheit nicht erzielt, wird die Wahl bei zwei Kandidaten wiederholt und bei mindestens drei Kandidaten kommen die beiden mit den meisten Stimmen in eine geheime Stichwahl.

Zur Generalversammlung sollte ein Vertreter der Gemeinde mit der Möglichkeit eines Grußwortes eingeladen werden.

§ 9 Vorstand

Zum Vorstand gehören Ältermann, Kassenwart, Schriftführer, Kapitän und Waffenwart sowie deren Stellvertretungen. Wird eine Frau in eines dieser Ämter gewählt, heißen die Funktionen Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Kassenwartin, Schriftführerin, Kapitänin und Waffenwartin.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Es ist darauf zu achten, dass Ältermann und Stellvertreter nicht im selben Jahr zur Wahl stehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist für den Rest seiner Amtszeit in der Generalversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, mindestens einmal jährlich zur Vorbereitung der Generalversammlung.

§ 10 Schiedsgericht

Bei Bedarf entscheidet der Ältermann über die Einsetzung und Besetzung.

§ 11 Weitere Positionen

Zu wählen ist in vierjährigem Rhythmus außerdem ein Fahnenträger.

Kassenprüfer sind für zwei Jahre tätig, wobei jedes Jahr einer ersetzt wird. Sie werden nicht gewählt, sondern von der Generalversammlung bestimmt, weil es zur Pflicht eines Mitglieds gehört, diesen Posten zu übernehmen.

§ 12 Aufgabenverteilung

Der Ältermann lädt zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Bei Verhinderung auch der Stellvertretung übernimmt diese Aufgabe der Kapitän, danach in dieser Reihenfolge Schriftführer und Kassenwart.

Der Ältermann vertritt den Verein nach außen oder delegiert diese Aufgabe. Er, aber nicht seine Stellvertretung, hat eine Vollmacht für das Vereinskonto.

Der Kapitän ist zuständig für die Führung des Vereins unter Kommando.

Der Schriftführer fasst und archiviert Protokolle von Sitzungen und

Versammlungen; das Protokoll zur Generalversammlung enthält darüber hinaus die Aktivitäten des Vorjahres.

Der Kassenwart führt die Geldgeschäfte, lädt zur Kassenprüfung ein und trägt in der Generalversammlung den Kassenbericht des Vorjahres vor. Er vertritt neben dem Ältermann den Verein beim zuständigen Geldinstitut.

Der Fahnenträger trägt bei Umzügen mit zwei von ihm bestimmten Helfern die Fahne und ist für deren Aufbewahrung und Begutachtung zuständig. Mängel sind einem Vorstandsmitglied zu melden.

Die Kassenprüfer überprüfen die Kassenbelege auf Vollständigkeit sowie rechnerische und sachliche Richtigkeit, erstatten der Generalversammlung ihren Prüfbericht und beantragen Entlastung für Kassenwart und danach für den übrigen Vorstand.

§ 13 Schießbetrieb

Geschossen wird mit vereinseigenen oder geliehenen Kleinkaliberbüchsen und Luftgewehren auf gemeindeeigenen Ständen.

Das Schießen um die Königswürde und den Wanderpreis wird mit KK-Büchsen durchgeführt; der Wettbewerb um die Würde einer Königin wird mit Luftgewehren und Fischstechen durchgeführt.

Unterhaltung und Pflege der Schießstände teilt sich der Verein nach Absprache mit den anderen Nutzern.

§ 14 Veranstaltungen

Jedes Jahr werden bei ausreichender Beteiligung durchgeführt die Generalversammlung, das Schützenfest sowie ein Stiftungsfest mit Schießen der Männer um den Titel eines Herbstmeisters (möglichst an dem Samstag im Oktober, der dem Gründungstag 24.10. am nächsten liegt).

Einladungen nach Istedt, Süderfahrenstedt und zur St. Knudsgilde nach Schleswig werden gern angenommen.

§ 15 Uniform

Zur Generalversammlung, zum Schützenfest, Stiftungsfest und auf Anordnung von Ältermann oder Kapitän tragen die Männer eine Uniform.

Hierzu stellt der Verein Jacke und Krawatte sowie für den Fahnenträger weiße Handschuhe. Zur Uniform gehören weiter aus privatem Bestand schwarze Schuhe und schwarze Strümpfe, schwarze Hose und weißes Hemd. Die private Anschaffung eines Schützenhutes ist erwünscht.

Die Jacke hat Schulterstücke. An der Jacke werden gemäß Uniformordnung Auszeichnungen des Vereins befestigt; diesbezügliche Gravuren sind privat zu zahlen. Es dürfen auch Ehrennadeln des DRK sowie staatlicher Stellen (nicht aber der Feuerwehr) getragen werden.

An der Krawatte wird die für das Mitglied aktuell gültige Vereinsnadel angebracht.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

Der Ältermann kann Ordnungsmaßnahmen nach eigenem Ermessen anordnen bei unsportlichem Verhalten, unwürdigem oder gesellschaftsschädigendem Verhalten in der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit einer Vereinsaktivität und ausgeübter oder angedrohter Gewalt oder Beleidigung eines Vereinsmitglieds.

Der Ausschluss aus dem Verein ist die finale Ordnungsmaßnahme. Hierzu ist dem Delinquenten die Möglichkeit einer Stellungnahme vor dem Vorstand einzuräumen. Dieser entscheidet über eine sofortige Ruhendstellung der Mitgliedschaft und den Antrag zum Ausschluss für die Mitgliederversammlung. Der Beschluss zum Ausschluss erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 17 Datenschutz

Der Vorstand verwaltet für den internen Vereinsbetrieb unter Beachtung der aktuellen Datenschutzgesetze von den ordentlichen Mitgliedern folgende Daten, sofern vorhanden:

Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Hochzeitsdatum, Daten zu Eintritt und Auszeichnungen im Verein, Smartphone-Nummer, bei Hergabe auch die Email-Adresse.

Der Verein unterhält eine WhatsApp-Gruppe, in die jedes ordentliche Mitglied im Besitz eines Smartphones aufgenommen werden kann.

Während laufender Vereinsveranstaltungen können Foto- und Videoaufnahmen gemacht werden. Diese dürfen unter Beachtung von Würde und Anstand veröffentlicht werden.

§ 18 Auflösung

Wenn ein Schießbetrieb in Stolk nicht mehr möglich ist oder wenn der Verein nicht mehr als zehn ordentliche Mitglieder hat oder wenn zum zweiten Mal in Folge weder Ältermann noch Kapitän zur Verfügung stehen oder wenn kein Posten des Vorstands besetzt werden kann oder wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder dies beantragen, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Auflösung.

Dazu müssen mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

Sind weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend, wird eine halbe Stunde später eine erneute Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen; hier benötigt der Beschluss zur Auflösung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung sind Kassen- und Prüfbericht vorzulegen.

Nach gültigem Beschluss zur Auflösung verbleiben die vom Verein gestellten Uniformteile bei den Mitgliedern. Die bisherigen Abzeichen und Schulterstücke dürfen nicht mehr getragen werden.

Das übrige Vermögen fällt an die Gemeinde Stolk oder ihre Rechtsnachfolge.

§ 19 Änderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in einer Mitgliederversammlung. Die vorgesehenen Änderungen sind mit der Einladung bekanntzumachen.

Ältermann

Kapitän

Schriftführer

stv. Ältermann

stv. Kapitän

stv. Schriftführer

Kassenwart

Waffenwart

stv. Kassenwart

stv. Waffenwart